

# **Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Lohr a.Main**

Die Stadt Lohr a.Main erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Schulträger**

Die Sing- und Musikschule ist eine von der Stadt Lohr a.Main getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung Sing- und Musikschule und hat ihren Sitz in Lohr a.Main. In die Sing- und Musikschule können auch Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz außerhalb des Bereiches des Trägers haben.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgabe**

Die Sing- und Musikschule (im weiteren SMS genannt) ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur kulturellen, künstlerischen und sozialen Erziehung. Sie hat die Aufgabe, Begabungen frühzeitig zu fördern und besonders Interessierte ggf. auf ein Musikstudium vorzubereiten. Das beinhaltet neben einer musikalischen Grundausbildung die Vermittlung von instrumentalen und vokalen Fertigkeiten sowie eine hohe, den individuellen Begabungen entsprechende Ensemblefähigkeit der Schüler/innen. Die SMS arbeitet eng mit anderen pädagogischen, musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

Die Sing- und Musikschule verfolgt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung. Die Stadt erstrebt durch den Betrieb der SMS keinen Gewinn; Überschüsse aus dem Betrieb dürfen nur für Zwecke der SMS Verwendung finden.

## **§ 4**

### **Aufbau und Angebot**

Die Sing- und Musikschule gliedert sich in:

1. Musikalische Grundfächer
2. Vokalunterricht
3. Instrumentalunterricht
4. Ensemblefächer
5. Förderklasse
6. Ergänzende Einrichtungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebots sind die Bereiche 1- 4.

Das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen werden in einer Gebührensatzung geregelt.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe der Sing- und Musikschule sind:

1. der/die hauptamtliche Leiter/in.
2. der Beirat

## **§ 6**

### **Leiter/in der Musikschule**

Die Sing- und Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger bestellt.

Dem/r Leiter/in obliegen:

- a. die organisatorische Leitung im Rahmen des Haushaltsplanes
- b. die pädagogische Leitung
- c. die weiteren Aufgaben regelt der Geschäftsordnungsplan.

## **§ 7 Der Beirat**

(1) Dem Beirat gehören an:

1. Der/Die Erste Bürgermeister/in als Vorsitzende/r
2. je ein Mitglied (und Vertreter/in) aus den Stadtratsfraktionen und Ausschussgemeinschaften.
3. zwei Vertreter/innen der Lehrkräfte
4. zwei Vertreter/innen der Schüler/innen (bei Volljährigkeit) bzw. gesetzliche Vertreter (bei Minderjährigkeit).
5. Ein Beiratsmitglied wird von den Kommunen delegiert, die sich an den Kosten der Sing- und Musikschule beteiligen.
6. ein Vertreter des Vorstandes aus dem Förderverein.

Im Verhinderungsfalle des/r Ersten Bürgermeisters/in vertreten die weiteren Bürgermeister/innen. Für die weiteren Mitglieder des Beirates ist ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

(2) Der Beirat wird von dem/r Ersten Bürgermeister/in bei Bedarf mindestens einmal jährlich einberufen

(3) Der Beirat

- a. fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und der Sing- und Musikschule,
- b. berät bei der Ausgestaltung des Lehrplanes und bei der Gewinnung von Lehrkräften.

(4) Die Beiratsmitglieder werden für die ganze Wahlperiode (Kommunalwahl) gewählt, bei Ausscheiden rücken die Stellvertreter/innen nach.

## **§ 8 Gebühren**

Die Schüler/innen leisten einen finanziellen Beitrag zu den Kosten der Sing- und Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

## **§ 9 Räumlichkeiten**

(1) Der Schulträger stellt der Sing- und Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung.  
In den Räumen der SMS gilt die jeweilige Hausordnung.

(2) Der Unterricht findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der SMS aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und nach Weisung durch die Schulleitung erfolgen.

## **§ 10 Anmeldung / Aufnahme / Rückmeldung**

Anmeldungen und Rückmeldungen sind schriftlich an die Sing- und Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern/innen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **§ 11 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Sing- und Musikschule bis spätestens 30. Juni des laufenden Unterrichtsjahres schriftlich zugehen. Der Unterricht verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, falls bis zum 30. Juni keine schriftliche Abmeldung zugegangen ist.

Bei Minderjährigen muss die Abmeldung durch eine/n gesetzliche/n Vertreter/in erfolgen. Diese Regelung gilt nicht für zeitlich begrenzte Angebote, sowie für den Übergang von Elementaren Fächern zu Gesangs-/bzw. Instrumentalunterricht.

(2) Während des Schuljahres kann der/die Schüler/in außer bei schriftlich begründetem zwingendem Anlass nur im Einvernehmen mit der Sing- und Musikschule ausscheiden.

(3) Die SMS kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen.

(4) Wenn Fachlehrer/in und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/r Schüler/in bzw. den gesetzlichen Vertretern/innen zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der/die Schüler/in vom weiteren Besuch der Sing- und Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden.

(5) Bei grobem Verstoß gegen die Hausordnung kann ein/e Schüler/in vom Unterricht ausgeschlossen werden.

### **§ 12 Leihinstrumente**

Grundsätzlich soll der/die Schüler/in bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Sing- und Musikschule können Instrumente ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassen eines Instruments besteht nicht. Die Leihgebühr ist zusammen mit der Unterrichtsgebühr zu entrichten.

### **§ 13 Lehrkräfte**

An der Sing- und Musikschule unterrichten Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, diese sind in der Regel Diplom-Musiklehrer/innen, staatlich geprüfte oder staatlich anerkannte Musiklehrer/innen.

### **§ 14 Vergütungen**

Die Vergütung der Lehrkräfte folgt nach den einschlägigen Tarifverträgen und Vergütungsrichtlinien des Kommunalen Arbeitsgeberverbandes Bayern.

### **§ 15 Fort- und Weiterbildung**

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger den/die Leiter/in und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

### **§ 16 Unterrichtsangebot**

Der Umfang des Unterrichtsangebotes richtet sich nach den vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln.

### **§ 17**

Die Geschäftsordnung des Stadtrates bleibt unberührt.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.03.2021 außer Kraft.

Lohr a.Main, den 28.01.2026

  
Dr. Mario Paul

Erster Bürgermeister 